C/2024/2871

22.4.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11387 — VOLVO / WESTPORT / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/2871)

1. Am 11. April 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AB Volvo („Volvo“, Schweden),

— Westport Fuel Systems Inc. („Westport“, Kanada).

Volvo und Westport werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ausschließlich von Westport kontrollierte Sparten und Vermögenswerte erwerben, die in ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („Übernahmeziel“, Kanada) eingebracht werden. Die Geschäftstätigkeiten des Übernahmeziels bestehen in der Entwicklung und im Verkauf von alternativen Kraftstoffsystemen und -komponenten an die Automobilindustrie, insbesondere von Hochdruck-Direkteinspritzsystemen für die Herstellung saubererer Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AB Volvo ist weltweit in der Herstellung und im Verkauf von Lastkraftwagen, Bussen, Baumaschinen, Schiffsmotoren, Industriemotoren für Offroad- und Stromerzeugungsanwendungen sowie Motoren für Straßenfahrzeuge tätig,

— Westport verkauft Lösungen und Produkte für den gewerblichen Verkehr, die in Lastkraftwagen, Bussen, Baumaschinen und Antriebssystemen für Schiffs- und Industrieausrüstung zum Einsatz kommen. Insbesondere bietet es alternative Kraftstoffsysteme und -komponenten für Automobilanwendungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11387 — VOLVO / WESTPORT / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË